Änderung der Bundesärzteordnung Abschaffung der AiP-Phase

Nachdem die Änderung der Bundesärzteordnung (BÄO) am 11. Juni 2004 den Bundesrat passiert hat, ist es ab dem 1. Oktober 2004 unabhängig vom Zeitpunkt eines erfolgreichen 3. Staatsexamens nicht mehr erforderlich, als Approbationsvoraussetzung eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Praktikum abzuleisten.

Die Approbationsbehörden werden ab 1. Oktober 2004 auch keine neuen auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum beschränkten Berufserlaubnisse – bisher § 10 Abs. 4 BÄO – mehr erteilen.

Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die sich zum 1. Oktober 2004 noch in der AiP-Phase befinden oder diese noch gar nicht angetreten oder unterbrochen haben, können voraussichtlich ab Juli 2004 bei den Approbationsbehörden (in Sachsen: Regierungspräsidien) die Approbation beantragen und – soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen – ab dem 1. Oktober 2004 erhalten.

In der Begründung zur Änderung der Bundesärzteordnung ist dies als "Approbationsanspruch" verankert, wodurch sich ableiten lässt, dass nicht jeder Arzt/jede Ärztin im Praktikum verpflichtet ist, die Approbation zu beantragen. Bereits erteilte Berufserlaubnisse (auch nach dann altem § 10 Abs. 4 BÄO) behalten insofern ihre Gültigkeit. Die Bundesländer haben hierzu allerdings kein administrativ einheitliches Vorgehen abgestimmt. Ärztinnen und Ärzte im Praktikum mögen sich aus persönlichen Gründen dafür entscheiden, ihren AiP-Ausbildungsvertrag nicht auflösen zu wollen. Dies trifft vor allem auf diejenigen zu, die Sorgen um eine Weiterbeschäftigung im Assistentenverhältnis haben oder ausländerrechtliche Probleme durch den Approbationsantrag vermeiden möchten.

Wer freiwillig sein AiP-Vertragsverhältnis noch weiter fortführen will, wird die bisher erforderlichen AiP-Ausbildungsveranstaltungen nicht mehr absolvieren müssen, da diese ab 1. Oktober 2004 keine Voraussetzung zur Erteilung der Approbation darstellen. Bei fortbestehenden AiP-Ausbildungsverhältnissen besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Verbesserung oder Angleichung der Vergütung

auf Assistenzarztniveau.

Es bleibt zu hoffen und der 107. Deutsche Ärztetag hat dies in einer Entschließung auch eingefordert, dass die Krankenhausträger in raschen und reibungslosen Vereinbarungen mit den Kostenträgern entsprechende Budgetzuschläge verhandeln und an die jungen Ärztinnen und Ärzte weitergeben.

Überregional gültige und klare Vorgaben der Arbeitgeber und Krankenkassen sind derzeit leider nicht erkennbar. Auch Sonderfragen, wie beispielsweise bei drittmittelfinanzierten AiP-Verhältnissen, sind – wenn überhaupt – nur individuell regelbar.

Trotz einiger aktueller Unwägbarkeiten ist die Entwicklung insgesamt jedoch sehr begrüßenswert und ist von der kompletten Abschaffung der AiP-Phase gekrönt. Als Ergänzung dazu finden sie unter www.baek.de den vom 107. Deutschen Ärztetag verabschiedeten Beschluss zu diesem Themenkomplex.

Dr. med. Annette Güntert Dezernentin, Bundesärztekammer

Ärzteblatt Sachsen 7/2004 341